

Conseil suisse de présentation des comptes publics

Commissione svizzera per la presentazione della contabilità pubblica Swiss Public Sector Financial Reporting Advisory Committee



Tätigkeitsbericht 2018

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor

www.srs-cspcp.ch

Inhalt

1.	Auftrag des SRS-CSPCP
2.	Weiterentwicklungen des HRM2
	2.1 Im 2018 verabschiedete Weiterentwicklungen
	Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ)1
	Kontenrahmen und funktionale Gliederung
	2.2 Erwartete Weiterentwicklungen
	Überarbeitung der Fachempfehlung 13 über die konsolidierte Betrachtungsweise 2
	Auslegung zur Verbuchung von Vermögensübertragungen2
	FAQ über die Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand 2
	FAQ über Eigenleistungen 2
	FAQ über die buchhalterische Behandlung von Zonenänderungen von Grundstücken 2 Kontenplan und funktionale Gliederung
2	Stand der Einführung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden
	IPSAS Vernehmlassungen
5.	Entwicklungen in anderen Bereichen
	5.1 IPSAS
	5.2 Swiss GAAP FER
	5.3 Finanzstatistik
6.	Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP
	6.1 Delegiertenversammlung
	1. Sitzung vom 19. Februar 2018
	2. Sitzung vom 11. Juni 2018
	3. Sitzung vom 13. Dezember 2018
	6.2 Arbeitsgruppen
	Arbeitsgruppe "IPSAS"
	Arbeitsgruppe "Kontenrahmen"
	Arbeitsgruppe "Konsolidierung"
	6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat
	6.4 Delegierte
	6.5 Jahresrechnung 2018
7	Genlante Tätigkeiten 2019 16

Beilagen

- Liste der Delegierten per 31. Dezember 2018
- Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ):
 - Verbuchung von nicht geldwerten Beiträgen (Dezember 2018)
- Stellungnahmen an das IPSAS Board:
 - ED 63 Social Benefits
 - ED 64 Leases
 - CP Strategy and Work Plan 2019-2023
 - ED 65 Improvements to IPSAS 2018
 - ED 66 Improvements to IPSAS 36 and 41
- Modalitäten von HRM2 beim Bund, den Kantonen und Gemeinden (Zusammenstellung der gewählten Optionen)
- Jahresrechnung 31.12.2018
- Revisionsbericht Jahresrechnung 31.12.2018
- Kontenplan HRM2 Version 11 vom 13.12.2018

1. Auftrag des SRS-CSPCP

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz. Es beobachtet insbesondere die Tendenzen bei der Umsetzung der Fachempfehlungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der zweiten Generation für die Kantone und Gemeinden HRM2 sowie die Rechnungslegung des Bundes und erarbeitet Auslegungen auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor.

Das SRS-CSPCP wurde 2008 geschaffen. Träger sind das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Das SRS-CSPCP ist eine einfache Gesellschaft.

2. Weiterentwicklungen des HRM2

2.1 Im 2018 verabschiedete Weiterentwicklungen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ)

Eine Rubrik "FAQ" ist auf der Internetseite des SRS-CSPCP verfügbar. Dort findet man Antworten auf häufig gestellte Fragen (*Frequently Asked Questions*), die aber zu spezifisch sind, als dass eine Auslegung zu einer Fachempfehlung gerechtfertigt werden kann.

Im Laufe des Jahres 2018 hat das SRS-CSPCP eine Frage zur Verbuchung von nicht geldwerten Beiträgen beantwortet. Nicht geldwerte Beiträge sind Beiträge eines öffentlichen Gemeinwesens an einen Dritten, die nicht in Form von Geld ausgerichtet werden. Es kann sich um eine Zurverfügungstellung (kostenlos oder zu einem Vorzugspreis) von Räumen, Grundstücken, Material und/oder Einrichtungen handeln, um die Gewährung von zinslosen oder zinsbegünstigten Darlehen oder um die Zurverfügungstellung von Dienstleistungen (kostenlos oder zu einem Vorzugspreis). Es können die operative oder die Investitionstätigkeit betroffen sein.

Kontenrahmen und funktionale Gliederung

2018 hat die Arbeitsgruppe Kontenrahmen diverse Anfragen behandelt und beantwortet. Die Änderungen wurden Ende 2018 von der Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP verabschiedet. Die aktuelle Version des Kontenplans und der Funktionalen Gliederung ist auf der Internetseite des SRS-CSPCP verfügbar (auf Deutsch, Französisch und Italienisch). Sie ist ebenfalls diesem Bericht angehängt.

2.2 Erwartete Weiterentwicklungen

Das SRS-CSPCP erhielt verschiedene Anfragen in Bezug auf das Handbuch HRM2, welche eine Klarstellung verlangen. Das Rechnungslegungsgremium hat entschieden, die folgenden Elemente ins Arbeitsprogramm des SRS-CSPCP aufzunehmen.

Überarbeitung der Fachempfehlung 13 über die konsolidierte Betrachtungsweise

Aufgrund mehrerer Anfragen hat das SRS-CSPCP beschlossen, die Überarbeitung der Fachempfehlung 13 über die konsolidierte Betrachtungsweise an die Hand zu nehmen. Das Ziel ist, den Nutzen einer konsolidierten Rechnung für einen Überblick der finanziellen Lage eines Gemeinwesens in der Fachempfehlung klarer zu verankern. Ausserdem sollen die Kriterien der Zuteilung des Konsolidierungskreises überprüft werden. Dies soll den Benutzern des HRM2 die Unterscheidung zwischen Einheiten, welche zum Konsolidierungskreis gehören und solchen, welche nicht dazu gehören, erleichtern. Die revidierte Fassung der Fachempfehlung 13 sollte der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Ende 2019 oder Anfang 2020 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Auslegung zur Verbuchung von Vermögensübertragungen

Die Unterscheidung zwischen Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens und solchen des Finanzvermögens ist eine Besonderheit des Rechnungsmodells der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz. Im Gegensatz zum Handbuch HRM1 gibt es im Handbuch HRM2 keine Erklärungen, wie bei einem Übergang eines Vermögenswertes von einer Vermögensart in die andere vorgegangen werden muss. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vermögenswert neu für die Bereitstellung einer öffentlichen Leistung gebraucht wird oder wenn ein Vermögenswert verkauft wird. Eine Auslegung zur Fachempfehlung 03 ist in Vorbereitung, um diese Regelungslücke zu schliessen.

FAQ über die Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand

Das SRS-CSPCP führt seine Überlegungen zur Klärung der Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträge und Sachaufwand weiter. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, eine Lösung zu finden, die gleichzeitig die Bedürfnisse der Rechnungslegung und der Finanzstatistik erfüllt. Diese Problematik bleibt auf dem Arbeitsprogramm des SRS-CSPCP.

FAQ über Eigenleistungen

Im Kontenrahmen des HRM2 gibt es die Kontengruppe 431, mit welcher Eigenleistungen aktiviert werden können. Diese Kontengruppe soll Vermögenswerte erfassen, die mit eigenen Mitteln des öffentlichen Gemeinwesens, insbesondere mit dessem Personal, geschaffen wurden. Das Handbuch HRM2 gibt allerdings keinen Hinweis, unter welchen Voraussetzungen die Eigenleistungen aktiviert werden müssen. Das SRS-CSPCP sieht vor, eine Antwort auf diese Frage auszuarbeiten.

FAQ über die buchhalterische Behandlung von Zonenänderungen von Grundstücken

Die Grundstücke von öffentlichen Gemeinwesen können Zonenänderungen erfahren. Solche Zonenänderungen ziehen Wertänderungen (positiv oder negativ) der betroffenen Grundstücke nach sich. Die Beträge können sehr hoch sein. Es stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt und wie solche Wertänderungen verbucht werden müssen. Das SRS-CSPCP sieht vor, eine Antwort auf diese Frage auszuarbeiten.

Kontenplan und funktionale Gliederung

Der Kontenplan sowie die funktionale Gliederung werden laufend angepasst, damit sie den spezifischen Bedürfnissen der Benutzer gerecht werden. Die Version 2018 ist dem vorliegenden Bericht angehängt.

3. Stand der Einführung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden

Wie gewohnt, wurden die 26 Kantone Ende 2018 angefragt, den aktuellen Stand der Modalitäten von HRM2 in den Kantonen und den Gemeinden mitzuteilen. 2018 ist das erste Jahr, in welchem alle Kantone ihre Rechnung nach HRM2 führen. In vierzehn Kantonen, führen die Gemeinden ihre Rechnung ebenfalls nach HRM2.

Es haben nun alle Kantone festgelegt, wie sie die Fachempfehlungen des HRM2 für ihre Rechnungslegung umsetzen oder umzusetzen gedenken. Hingegen haben sich noch nicht alle Kantone auf die Modalitäten der Rechnungslegung geeinigt, die für ihre Gemeinden gelten sollen. Die Aufzeichnungen des SRS-CSPCP erlauben deshalb, mit immer grösserer Präzision aufzuzeigen, wie die vorgesehenen Modalitäten des HRM2 befolgt werden.

- Die verschiedenen Elemente der Jahresrechnung gestufte Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Anhang – wie sie in der Fachempfehlung 01 des HRM2 vorgeschlagen werden, werden in allen Kantonen, auf kantonaler und kommunaler Ebene, angewandt.
- Der Kontenplan (nach Sachgruppen) und die Funktionale Gliederung sind auf kantonaler und auf kommunaler Ebene eingeführt, wie sie in der Fachempfehlung 03 des HRM2 vorgesehen sind. Es bleibt abzuwarten, ob diese auf Dauer konsequent angewendet werden.
- Pie Fachempfehlung 05 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, ab welchem Wert Rechnungsabgrenzungen zu verbuchen sind. Bei den Kantonen gibt es grosse Abweichungen. Alle Kantone grenzen die Aufwände und Erträge zwischen den Rechnungsjahren ab. Die meisten legen keinen Grenzwert fest und grenzen Aufwände und Erträge ab, sobald dies als notwendig erachtet wird. In den Kantonen, die einen Grenzwert festgelegt haben, variiert dessen Höhe zwischen den Kantonen stark. Auf kommunaler Ebene besteht eher die Tendenz, auf Gesetzesstufe keinen Grenzwert festzusetzen.
- Die Fachempfehlung 07 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl zwischen zwei **Buchungsprinzipien der Steuererträge**. Mehr als die Hälfte der Kantone hat sich für das Soll-Prinzip (Verbuchung bei Rechnungsstellung) entschieden. Die übrigen haben das Steuerabgrenzungs-Prinzip (Verbuchung der für das Jahr effektiv geschuldeten Steuern) gewählt. Auf Gemeindeebene liegt die Tendenz eher bei der Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch wenn einzelne Kantone von ihren Gemeinden verlangen, dass sie das Steuerabgrenzungs-Prinzip anwenden.
- Die Fachempfehlung 08 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, Vorfinanzierungen vorzusehen oder darauf zu verzichten. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone behält die Möglichkeit bei, gewisse Investitionsausgaben vorzufinanzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kanton (ZG), der beim Übergang zum HRM2 diese Möglichkeit nicht vorgesehen hatte, diese ab 2018 vorgesehen hat. In fast allen Kantonen haben die Gemeinden rechtlich die Möglichkeit, ihre Investitionen vorzufinanzieren.
- Die Fachempfehlung 10 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei Anwendungsarten der Präsentation der Investitionen in der Bilanz. Die meisten Kantone haben entschieden, die Investitionen netto zu aktivieren (Investition abzüglich Investitionsbeitrag). Einige Kantone haben jedoch entschieden, die Investitionen brutto zu aktivieren. Die erhaltenen Investitionsbeiträge werden in diesen Kantonen in den Passiven verbucht. Auf Gemeindeebene –mit Ausnahme eines Kantons (FR)sieht das Gesetzvor, die Investitionen netto zu aktivieren.

- Die Fachempfehlung 10 und die Fachempfehlung 12 des HRM2 überlassen es den Kantonen, eine **Aktivierungsgrenze für Investitionen** festzulegen. Es gibt sehr grosse Unterschiede. In den Kantonen variiert die Aktivierungsgrenze zwischen CHF 5'000 und CHF 3'000'000. Auch auf der kommunalen Ebene kann man grosse Unterschiede feststellen (zwischen CHF 2'000 und CHF 100'000). Es ist anzumerken, dass diese Unterschiede die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinwesen erschweren, insbesondere die Resultate der Kennzahl 'Investitionsanteil' (Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben).
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei Methoden für die planmässigen Abschreibungen der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die meisten Kantone haben sich für die lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer entschieden. Einige Kantone jedoch wenden die degressive Abschreibung an. Dasselbe gilt für die Gemeindeebene.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht ausserdem vor, die Anlagen des Verwaltungsvermögens über ihre gesamte Nutzungsdauer abzuschreiben und regelt somit den Abschreibungssatz. So beträgt die Lebensdauer von Gebäuden zwischen 25 und 50 Jahren. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 4 und 2% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 15 und 8%. In der Praxis variiert der Abschreibungssatz stark. Mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel FR und SG) wenden alle Kantone die vom HRM2 empfohlenen Abschreibungssätze an. Die linearen Abschreibungssätze der Gemeinden sind ebenfalls variabel, aber sie bewegen sich alle zwischen 2 und 4%, also im vom HRM2 empfohlenen Wertebereich. Allerdings ist der im HRM2 empfohlene Wertebereich sehr breit, was die Vergleichbarkeit zwischen Gemeinwesen erschwert, insbesondere für die Finanzkennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Kapitaldienstanteil und Selbstfinanzierungsanteil.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht eine Lebensdauer für Strassen zwischen 40 und 60 Jahren vor. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 2.5 und 1.67% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 10 und 7%. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Abschreibungssätze festgestellt. Ein gutes Drittel der Kantone schreibt seine Strassen zu einem höheren als den empfohlenen Sätzen ab. Diese Kantone schätzen folglich die Lebensdauer ihrer Strassen kürzer ein, als es das HRM2 vorsieht. Es ist hinzuzufügen, dass vier Kantone (AG, GR, SZ, ZG) ihre Strassen zu 100% abschreiben; dies entspricht einer sofortigen Belastung der Erfolgsrechnung und nicht einer Abschreibung über die Nutzungsdauer. Die Abschreibungssätze sind ebenfalls sehr unterschiedlich in den Gemeinden. Ein gutes Drittel der Gemeinden schreibt über dem empfohlenen Satz ab.
- Laut Fachempfehlung 12 des HRM2 liegt der Abschreibungsbeginn bei der Inbetriebnahme der Anlage. Trotzdem wählen einige Kantone einen anderen Zeitpunkt für den Beginn ihrer Abschreibungen. So beginnt ein Kanton (SG) seine Abschreibungen im zweiten Jahr nach dem Sprechen des Investitionskredits, während andere Kantone (FR, JU, SZ, TI, VD VS, ZG) ihre Anlagen ab Baubeginn abschreiben. Ein Kanton (OW) beginnt die Abschreibungen seiner Anlagen im Jahr nach der Inbetriebnahme. Auf Gemeindeebene schreibt ein Kanton (ZG) seine Anlagen ab Baubeginn ab, fünf andere (AG, BL, LU, OW, TI) ab dem Jahr nach der Inbetriebnahme.
- Die Fachempfehlung 12 gibt den Kantonen die Möglichkeit, zusätzliche Abschreibungen als ausserordentlichen Aufwand im Rahmen der Finanzpolitik zu erfassen. In etwas mehr als der Hälfte der Kantone sieht das Finanzhaushaltgesetz diese Möglichkeit vor. Es ist zu erwähnen, dass ein Kanton, der beim Übergang zum HRM2 diese Möglichkeit vorgesehen hatte, diese ab 2017 aufgehoben hat. Eine Mehrheit der Kantone erlauben zusätzliche Abschreibungen für ihre Gemeinden.

- Die Auslegung zur Fachempfehlung 17 des HRM2 empfiehlt die Führung einer **finanzpolitischen Reserve**, um das Resultat der Erfolgsrechnung zu glätten und dafür auf zusätzliche Abschreibungen zu verzichten. Einige Kantone bevorzugen weiterhin die zusätzlichen Abschreibungen und erlauben die Führung einer finanzpolitischen Reserve nicht. Andere Kantone erlauben weder die eine noch die andere Möglichkeit, währenddessen einige Kantone beide Möglichkeiten erlauben. Schlussendlich gibt es Kantone, welche die zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr erlauben, an deren Stelle aber eine finanzpolitische Reserve bevorzugen. In den Kantonen, welche ihren Gemeinden erlauben, eine solche Reserve zu führen, macht etwa die Hälfte der Gemeinden davon Gebrauch.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht vor Grundstücke und die darauf errichteten Bauten, in der Bilanz getrennt darzustellen. Trotzdem verlangen die reglementarischen Bestimmungen in etwas weniger als der Hälfte der Kantone und in der Hälfte der Gemeinden keine getrennte Darstellung von Grundstücken und deren Bauten.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, in der Geldflussrechnung den Geldfluss aus operativer Tätigkeit direkt oder indirekt darzustellen. Mit Ausnahme eines Kantons (ZG) haben sich alle Kantone für die indirekte Methode entschieden, bei der sich der Geldfluss aus operativer Tätigkeit ausgehend vom Ergebnis der Erfolgsrechnung berechnet. Bei den Gemeinden wird ebenfalls die indirekte Methode angewandt. Alle Kantone und ihre Gemeinden stellen den Geldfluss aus Investitionstätigkeit mit der direkten Methode dar.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 lässt den Kantonen die Möglichkeit, den **Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit** auf zwei Arten darzustellen. Die empfohlene Darstellung sieht vor, dass die zweite Stufe der Geldflussrechnung die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) enthält. Sie sieht vor, dass die dritte Stufe nur die Finanzierungstätigkeit enthält. Bei der alternativen Darstellung wird nur die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) in der zweiten Stufe der Geldflussrechnung erfasst und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) sowie die Finanzierungstätigkeit in der dritten Stufe. Zwei Drittel der Kantone wählen die empfohlene Darstellung. Ein Drittel wählt die alternative Darstellung. Es ist hinzuzufügen, dass zwei Kantone (AR, SZ), welche bei der Einführung von HRM2 die alternative Darstellung gewählt hatten, ab 2018 sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene auf die empfohlene Darstellung umgestellt haben. Etwas mehr als die Hälfte der Gemeinden stellt seine Geldflussrechnung ebenfalls auf die empfohlene Art dar, die anderen bevorzugen die alternative Darstellung.
- Die Fachempfehlung 19 des HRM2 überlässt es den öffentlichen Gemeinwesen, eine Neubewertung (restatement) des Verwaltungsvermögens beim Übergang vom HRM1 zum HRM2 vorzunehmen. Die Hälfte der Kantone nimmt eine Neubewertung vor, währenddessen die andere Hälfte darauf verzichtet. Eine Mehrheit der Kantone hingegen verlangt von ihren Gemeinden keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens.
- Die Fachempfehlung 19 des HRM2 verlangt eine **Neubewertung** (*restatement*) des Finanzvermögens beim Übergang vom HRM1 zum HRM2. Ein Kanton (VD) hat jedoch beschlossen, auf eine Neubewertung seines Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 zu verzichten. In den Kantonen, in welchen die Gemeinden das HRM2 schon eingeführt haben, wurde das Finanzvermögen neu bewertet.

- Die Auslegung zur Fachempfehlung 19 des HRM2 sieht die Auflösung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens am Ende des ersten Jahres unter HRM2 vor. Die Mehrheit der Kantone, die eine solche Reserve gebildet haben, lösen sie tatsächlich zu diesem Zeitpunkt auf. Einige Kantone haben aber entschieden, diese Reserve entweder erst nach fünf Jahren (BL, OW) oder gar nicht aufzulösen (AI, AR, BE, GL, LU, NE). Es ist zu bemerken, dass gewisse Kantone keine solche Reserve haben, da sie entweder das Finanzvermögen bereits vor der Einführung von HRM2 neubewertet hatten oder weil sie ihr Finanzvermögen beim Übergang zum HRM2 nicht neubewertet haben. Für ihre Gemeinden verlangen die meisten Kantone eine Auflösung dieser Reserve am Ende des ersten Jahres unter HRM2.
- Obschon die Fachempfehlung 20 des HRM2 nichts dazu vorsieht, gibt es in einzelnen Kantonen ein einziges Finanzhaushaltgesetz, das für den Kanton und seine Gemeinden gültig ist (AR, GL, GR, NE, OW, ZG). Dieses Phänomen ist im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung interessant. Nach unseren Kenntnissen ist dies eine Premiere in der Geschichte der Schweiz. In den meisten Kantonen gibt es allerdings noch zwei verschiedene gesetzliche Rahmen, den einen für den Kanton und einen anderen für die Gemeinden.

Abbildung 1 zeigt eine Gesamtsicht der getroffenen Auswahl der Kantone, wenn das HRM2 die Wahl zwischen zwei Optionen lässt. Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall eine der möglichen Optionen des HRM2 mit den internationalen Standards IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) vereinbar ist, währenddessen dies für die andere Option nicht der Fall ist. Zum Beispiel ist die Verbuchung der Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip eine vom HRM2 empfohlene Option, welche mit den IPSAS vereinbar ist. Hingegen ist die Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch vom HRM2 empfohlen, nicht mit den IPSAS vereinbar. Auch wenn das HRM2 zwei Optionen empfiehlt, wenden gewisse Kantone andere Lösungen an. Aus diesem Grund sieht man auf der Abbildung 1 drei Blöcke: die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 und IPSAS-konform (HRM2 & IPSAS), die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 nicht IPSAS-konform (HRM2 allein) und –ganz rechts– die Gruppe der Kantone, welche eine andere Lösung, weder HRM2- noch IPSAS-konform, gewählt haben.

Abbildung 2 zeigt eine vergleichbare Gesamtsicht, aber für die Gemeinden. Sie widerspiegelt also die kantonalen Richtlinien, welche die Gemeinden anwenden müssen.

Die Einzelheiten sind im Anhang ersichtlich und auf der Internetseite des SRS-CSPCP abrufbar. Einzelne Kantone haben sich noch nicht für die Rechnungslegungsmodalitäten ihrer Gemeinden entschieden. Folglich werden diese Kantone auch noch nicht in der Liste der Gemeinden aufgeführt.

Abbildung 1 Gewählte Optionen der Kantone für sich selbst

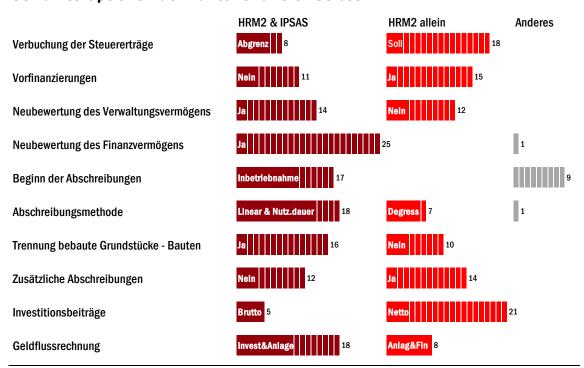
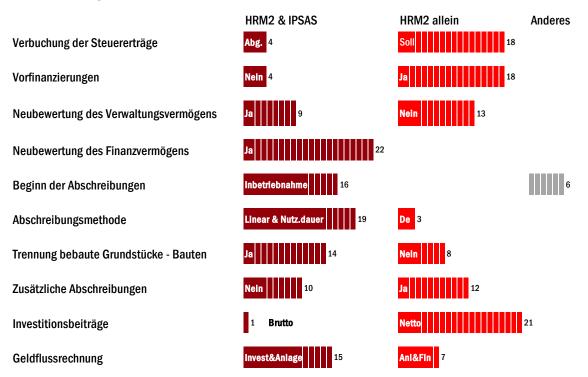


Abbildung 2 Gewählte Optionen der Kantone für ihre Gemeinden



4. IPSAS Vernehmlassungen

Entsprechend seiner Aufgabe hat das SRS-CSPCP – im Namen der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz – 2018 zu allen Vernehmlassungen des IPSAS-Boards (IPSAS *International Public Sector Accounting Standards*), welches die internationalen Buchhaltungsnormen für den öffentlichen Sektor verfasst, Stellung genommen. Die folgenden Vorschläge wurden in die Vernehmlassung geschickt:

- Consultation Paper: Social Benefits. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im März 2018 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: Leases. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Juni 2018 zugestellt (siehe Anhang).
- Consultation Paper: Strategy and Work Plan 2019-2023. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Juni 2018 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: Improvements to IPSAS 2018. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Juli 2018 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: Improvements to IPSAS 2018 36 and 41. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2018 zugestellt (siehe Anhang).

5. Entwicklungen in anderen Bereichen

5.1 IPSAS

Das IPSAS-Board hat eine neue Strategie und den Arbeitsplan für 2019 bis 2023 verabschiedet. Insbesondere wurde die Strategie bestätigt, dass künftig sowohl die Konvergenz mit IFRS als auch mit der Finanzstatistik (GFS) zur Reduzierung unnötiger Differenzen bewusst verfolgt werden soll. Aufgrund des bereits bestehenden Arbeitsvorrates an laufenden Projekten wurde entschieden, nur Projekte zu natürlichen Ressourcen (Natural Resources) und die Überarbeitung des IPSAS-Rahmenkonzepts zusätzlich zu beginnen. Die in Abhängigkeit von der Grösse des Unternehmens differenzierte Berichterstattung (Differential Reporting) und das Thema Abzinsungssätze (Discount Rates) sollen ergänzend zu den laufenden Projekten zunächst im Rahmen von Studien (Research Streams) abgeklärt werden, um die aktuellen Herausforderungen/Probleme genauer zu verstehen. Dabei ist angedacht, auch auf Ressourcen von nationalen Standardsettern zur Durchführung der Studien zurückzugreifen.

Das IPSAS-Board hat 2018 im Wesentlichen die neuen Standards IPSAS 41 Financial Instruments (Finanzinstrumente) sowie IPSAS 42 Social Benefits (Sozialleistungen) verabschiedet. Die Arbeit des IPSAS-Boards konzentrierte sich weiterhin auf spezifische Rechnungslegungsfragen der öffentlichen Gemeinwesen. Es wurden diverse Exposure Drafts bspw. zum Leasing und zu Optimierungen an bestehenden Standards in die Vernehmlassung geschickt.

Die Europäische Union (EU) führte 2018 ihr Projekt EPSAS (European Public Sector Accounting Standards) fort. Einmal haben sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der EPSAS Working Group 2018 getroffen, um sich zu den beabsichtigten harmonisierten Rechnungslegungsstandards im Vorfeld eines gemeinschaftsrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens zu beraten. Zudem wurden weitere Arbeitspapiere (issue papers) zu spezifischen Fragen der Rechnungslegung, wie Bewertungsmethoden oder die Nutzbarkeit des übrigen kumulierten Eigenkapitals (other comprehensive income) im öffentlichen Sektor präsentiert. Definitive Entscheide zur Einführung von EPSAS wurden aber noch nicht getroffen

5.2 Swiss GAAP FER

Die FER-Fachkommission hat sich 2018 mit folgenden drei fachlichen Themen beschäftigt: Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen, Konzernrechnung und Subventionen/Beihilfen/Zuschüsse.

An ihrer Sitzung vom 12. Juni 2018 hat die FER-Fachkommission eine neue Fachempfehlung zur Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen verabschiedet (Swiss GAAP FER 40) und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Der Entwurf von Swiss GAAP FER 40 war in der Vernehmlassung bei der Zielgruppe, national ausgerichtete Versicherungsunternehmen, auf breite Zustimmung gestossen. Da die neue Fachempfehlung sich explizit auch an als Genossenschaft organisierte Versicherungen richtet, wurde die Anlehnung auch an regulatorische Vorgaben (der FINMA) gesucht. Während Kapitalanlagen zu aktuellen Werten bewertet werden müssen (mit Ausnahme von festverzinslichen Kapitalanlagen, für die die Kostenamortisationsmethode zulässig bleibt), wurde darauf verzichtet, detaillierte Vorschriften zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben. Vielmehr enthält die neue Fachempfehlung stark ausgebaute Offenlegungen (insbesondere auch zugrundeliegenden Annahmen für die Bewertung ebendieser versicherungstechnischen Rückstellungen). Dies soll dem Bilanzleser ermöglichen, sich ein aussagekräftiges Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage zu verschaffen.

Ebenfalls an der Sitzung von 12. Juni 2018 hat die FER-Fachkommission beschlossen, Swiss GAAP FER 30 "Konzernrechnung" zu überarbeiten. In der vorgängig durchgeführten Überprüfungsphase hat sich ein Handlungsbedarf bei verschiedenen Themen (wie z.B. der Anwendung der Equity-Methode, der Behandlung von Fremdwährungsdifferenzen, dem schrittweisen Unternehmenserwerb, der Verrechnung von Goodwill mit Eigenkapital oder den Offenlegungen bei Akquisitionen) ergeben. An der Sitzung vom 4. Dezember 2018 wurden der FER-Fachkommission Vorschläge zu einem ersten Teil dieser Themen unterbreitet. Die FER-Fachkommission wird ihre Beratungen an der Juni-Sitzung 2019 zu weiteren Themen Öffentlichkeit Entwurf wird ein der Swiss GAAP FER 30 "Konzernrechnung" daher voraussichtlich Ende 2019 unterbreitet werden.

Beihilfen Zuschüsse Subventionen, und bilden Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens, mittels dessen für aktuelle Themen eine Auslegeordnung erstellt wird und das die Basis für den Entscheid der FER-Fachkommission bilden soll, ein eigentliches Projekt zur Aus- oder Überarbeitung einer Fachempfehlung zu initiieren. An der Sitzung vom 4. Dezember 2018 hat die FER-Fachkommission davon Kenntnis genommen, dass bis März 2019 die Öffentlichkeit befragt werden soll betreffend einen möglichen Regelungsbedarf und/oder Schwierigkeiten in der Anwendung. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird die FER-Fachkommission im Verlauf von 2019 entscheiden, ob ein Projekt zur Überarbeitung oder Ergänzung bestehender Swiss GAAP FER oder einer spezifischen Fachempfehlung zum Thema Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse gestartet werden soll.

Im Bereich der nicht-fachlichen Aktivitäten ist die Weiterführung der erfolgreichen FER-vor-Ort-Reihe mit Anlässen in Fribourg, Luzern, Zürich, Basel und Chur zu vermelden. An den in Zusammenarbeit mit EXPERTsuisse, TREUHAND | SUISSE und veb.ch organisierten Abendveranstaltungen nahmen jeweils zwischen 30 und 100 Personen teil. Neben einem FER-Anwender informierte jeweils in der Regel der Präsident der FER-Fachkommission, Prof. Peter Leibfried, über die laufenden Aktivitäten der FER.

Im Frühjahr 2019 wird eine Neuauflage der alle fünf Jahre durchgeführten empirischen Erhebung zu Swiss GAAP FER veröffentlicht. Gegenstand dieser Erhebung ist die Rechnungslegung von kleinen und mittleren Unternehmen. Die Neuauflage der FER-Broschüre (mit den FER-Fachempfehlungen) ist schliesslich für 2020 vorgesehen. Ebenfalls geplant ist eine Neuauflage des FER-Lehrbuchs.

5.3 Finanzstatistik

Alle nationalen und internationalen Produkte wurden fristgerecht veröffentlicht. Eine Steigerung der Effizienz und Qualität der Finanzstatistikproduktion konnte vor allem dank der Verwendung der Open Source Programmiersprache R realisiert werden, die auf breiter Basis für statistische Berechnungen und die Tabellenproduktion eingesetzt wird.

Zudem konnte dank der neu definierten CSV-Schnittstelle für die Erhebung der Rechnungsdaten der Gemeinden der Deckungsgrad und die Repräsentativität der finanzstatistischen Auswertungen deutlich verbessert werden. Diese Schnittstelle ermöglicht seit dem Rechnungsjahr 2016 eine zentrale Datenlieferung von Gemeindedaten und eine Vollerhebung in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Neuenburg und Zürich. In weiteren 12 Kantonen erfolgt ebenfalls eine Vollerhebung der Gemeindedaten, so dass insgesamt in 17 Kantonen die Jahresrechnungen der Gemeinden vollständig erfasst werden.

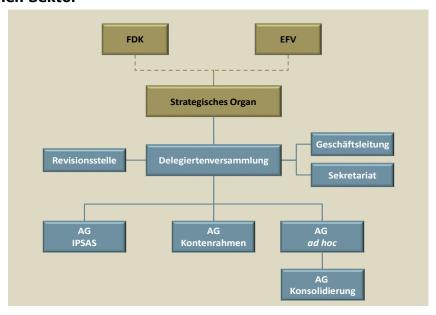
Wurden in den letzten Jahren rund 40 % aller politischen Gemeinden erhoben, so sind es mit dem Rechnungsjahr 2016 erstmals rund 64 %. Dies entspricht einem Anteil an der Wohnbevölkerung von knapp 83 %. Bei den 1470 erfassten politischen Gemeinden handelt es sich um Kantonshauptorte, Städte des Städteverbandes und sämtliche Gemeinden der Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Uri, Zug und Zürich. Für die Gemeinden der anderen Kantone erfolgt die Erhebung weiterhin auf Stichprobenbasis.

Im Jahr 2018 konnten die technischen Verhandlungen für eine Aktualisierung des Anhangs A des Statistikabkommens der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossen werden. Damit verbunden ist eine Übernahme der rechtlichen Grundlagen des in der EU im Bereich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) geltenden Gesetzestextes zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen von 2010 (ESVG 2010). Davon ist auch die Finanzstatistik der Schweiz auf Basis des ESVG 2010 betroffen. Das Statistische Amt der Europäischen Kommission (Eurostat) akzeptiert in diesem Bereich und der VGR keine Ausnahmeregelungen mehr, gewährt der Schweiz jedoch eine Fristverlängerung bis 2025 für die Implementierung der neuen Richtlinien anstelle des für die Mitgliedländer der EU und des EWR geltenden Jahres 2020. Die neu gestellten Anforderungen beinhalten insbesondere eine umfassende Lieferung detaillierter Daten zu den Staatsfinanzen (inklusive der Bilanzen) auf unterjähriger Basis. Schwierigkeiten für die Finanzstatistik ergeben sich vor allem auch mit der Anforderung, Informationen über die Gegenparteien bei den finanziellen Instrumenten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz zu liefern. Es obliegt nun dem Bundesrat und Parlament, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP

Wie aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich, steht die Delegiertenversammlung im Zentrum der Organisation. Die Geschäftsleitung steht dem SRS-CSPCP vor und vertritt es nach aussen. Sie wird vom Sekretariat unterstützt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Die Geschäftsleitung erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Ausserdem gibt es verschiedene Arbeitsgruppen (AG). Diese Arbeitsgruppen sind einerseits thematisch und dauernd, andererseits *ad hoc*, je nach aktuellem Thema. Es gibt zwei permanente Arbeitsgruppen: diejenige, welche die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards vorbereitet und diejenige, welche Fragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen beantwortet. 2018 wurde eine *ad hoc* Arbeitsgruppe für die Überarbeitung der Fachempfehlung 13 "Konsolidierte Betrachtungsweise" gebildet.

Abbildung 3 Organigramm des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor



6.1 Delegiertenversammlung

Das SRS-CSPCP besteht aus 8 Mitgliedern, vertreten durch 16 Delegierte. Im Sinne einer Interessenabwägung und damit eine breite Meinungsbildung garantiert werden kann, ist die Herkunft der Delegierten breit abgestützt. Alle drei politischen Ebenen - Bund, Kantone und Gemeinden - sind unter Berücksichtigung der fachlichen Herkunft und der Sprachregionen vertreten. Zudem wirken Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft mit.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a. Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV): 2 Delegierte;
- b. Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK): 1 Delegierter;
- c. Kantonale Finanzverwaltungen (FkF): 4 Delegierte; durch die FkF ernannt;
- d. Kantonale Finanzkontrollen (KFK): 1 Delegierter; durch die Dachorganisation ernannt;
- e. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG): 1 Delegierter;
- f. Schweizerischer Gemeindeverband (SGV): 1 Delegierter;
- g. Schweizerischer Städteverband (SSV): 1 Delegierter;
- h. Wissenschaft und Wirtschaft: 5 Delegierte (inkl. Geschäftsleitung).

2018 hat es keinen Wechsel bei den Delegierten gegeben. Die Mitgliederliste per 31. Dezember 2018 findet sich im Anhang.

Die Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP hat sich im 2018 zu drei Sitzungen getroffen und dabei eine breite Palette von Themen bearbeitet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die an den Sitzungen behandelt wurden:

1. Sitzung vom 19. Februar 2018

- Jahresrechnung 2017: Genehmigung der von der Geschäftsleitung erstellten Rechnung.
- Revisionsbericht 2017: Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Tätigkeitsbericht 2017: **Genehmigung** des Berichts der Geschäftsleitung.
- Exposure Draft (Social Benefits): Verabschiedung der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Verbuchung von nicht geldwerten Beiträgen: Diskussion eines ersten Antwortvorschlags auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Fachempfehlung 13: Diskussion und Entscheid über die Vorgehensweise bei der Ausarbeitung eines Überarbeitungsvorschlags der Fachempfehlung.
- Richtwerte der Finanzkennzahlen: Diskussion einer Frage eines Kantons bezüglich der Richtwerte der Finanzkennzahlen des HRM2. Entscheid, den Kanton zu bitten, sich direkt an die FkF zu wenden.
- Arbeitsweise des SRS-CSPCP: Diskussion über die Arbeits- und die Funktionsweise des SRS-CSPCP.

2. Sitzung vom 11. Juni 2018

- Fachempfehlung 13: Erste Diskussion im Hinblick auf einen Vorschlag zur Überarbeitung der Fachempfehlung.
- Verbuchung von nicht geldwerten Beiträgen: Diskussion einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Exposure Draft (*Leases*): Verabschiedung der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Consultation Paper (Strategy and Work Plan 2019-2023): Verabschiedung der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Energie-Spar-Verträge: Diskussion der von einer Gemeinde gestellten Fragen über die Verbuchung solcher Verträge. Entscheid, die betroffene Gemeinde an die Antworten auf die FAQs zu den Public Private Partnerships (PPP) und dem Finanzierungsleasing zu verweisen.

3. Sitzung vom 13. Dezember 2018

- Fachempfehlung 13: Diskussion eines ersten Vorschlags zur Überarbeitung der Fachempfehlung.
- Verbuchung von nicht geldwerten Beiträgen: Diskussion und Genehmigung der Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand: Diskussion eines Antwortentwurfs der Finanzstatistik auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
 Entscheid, den Entwurf zurückzuweisen und die Überlegungen weiterzuführen.
- Kontenrahmen: Verabschiedung der wesentlichen von der Arbeitsgruppe "Kontenrahmen" vorgeschlagenen Änderungen sowie Genehmigung der aktuellen Version von Kontenrahmen und Funktionaler Gliederung, Version 11/2018.

6.2 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe "IPSAS"

Die Arbeitsgruppe "IPSAS" ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bereitet die Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassungen des IPSAS-Boards zuhanden der Delegiertenversammlung des Rechnungslegungsgremiums vor. Sie wurde 2008 gebildet und besteht aus sechs Delegierten: Nils Soguel (Vorsitzender), Andreas Bergmann, Claudia Beier (ZH), Daniel Eyer (EFV), Martin Köhli (EFK) und Charles Pict (KFK). Zudem nehmen mehrere externe Experten an den Sitzungen teil. So auch Marc Wermuth (EFV), Mitglied des IPSAS-Boards, welcher an den Sitzungen des SRS-CSPCP als Gast teilnimmt. Die Administration wird durch Evelyn Munier (Sekretariat) sichergestellt.

Im 2018 hat die Arbeitsgruppe "IPSAS" zweimal getagt (18. Januar und 22. Mai), um Antworten zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards auszuarbeiten. Zwei Vernehmlassungen (*Improvements to IPSAS 2018* und *Improvements 2018 to IPSAS 36 and 41*) wurden auf dem Zirkulationsweg behandelt.

Arbeitsgruppe "Kontenrahmen"

Die Arbeitsgruppe "Kontenrahmen" ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bearbeitet die Anfragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen und der Funktionalen Gliederung. Sie wurde 2009 gebildet und 2011, 2013, 2014 sowie 2018 erweitert. Anja Muheim, stellvertretende Finanzverantwortliche des Kantons Schwyz ist 2018 zur Arbeitsgruppe gestossen. Diese besteht nun aus drei Delegierten und fünf externen Mitgliedern: Tamara Bruderer (ZH), Daniel Eyer (EFV), Monika Fäh (EFV), Urs Kundert (GL), Anja Muheim (SZ), Gerhard Schmied (SGV), Richard Schraner (Gemeinde Fislisbach) und André Schwaller (EFV). Seit dem 1. Januar 2015 steht Gerhard Schmied der Arbeitsgruppe vor. Die Administration wird durch Evelyn Munier (Sekretariat) sichergestellt.

Die Arbeitsgruppe "Kontenrahmen" hat im Jahr 2018 an vier Sitzungen (6. Februar, 5. Juni, 4. September, 20. November) 32 Fragen beantwortet. Davon betrafen die meisten Kontierungs- und Buchführungsfragen, die übrigen Fragen betrafen die Funktionale Gliederung. Die Antworten werden jeweils direkt den Fragestellern zugestellt. Die Arbeitsgruppe "Kontenrahmen" ist sich bewusst, dass die beantworteten Fragen durchaus auf ein breiteres Interesse stossen können. Aus diesem Grund wurden diese Fragen und deren Antworten auf der Internetseite des SRS-CSPCP zugänglich gemacht.

Arbeitsgruppe "Konsolidierung"

Die Arbeitsgruppe "Konsolidierung" ist eine ad hoc Arbeitsgruppe, welche 2018 geschaffen wurde. Ihre Aufgabe ist die Ausarbeitung eines Entwurfs zur Revision der Fachempfehlung 13 «Konsolidierte Betrachtungsweise». Sie besteht aus sieben Mitgliedern, wovon sechs Delegierte und ein externes Mitglied: Andreas Bergmann (Vorsitzender), Claudia Beier, Andreas Bühlmann, Reto Eberle, Martin Köhli, Charles Pict und Christoph Schuler (ZHAW).

Die Arbeitsgruppe "Konsolidierung" hat 2018 zweimal getagt (17. Mai und 6. September), um einen ersten Revisionsentwurf auszuarbeiten.

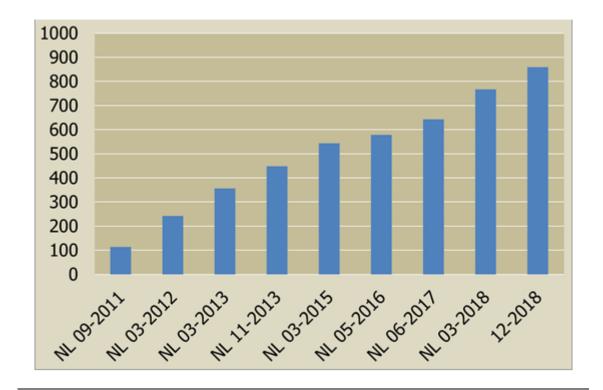
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat

2018 hat die Geschäftsleitung 149 Stunden und das Sekretariat 554 Stunden aufgebracht, um folgende Arbeiten durchzuführen:

- Organisation, Leitung und Protokollierung der verschiedenen Sitzungen;
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Koordination oder Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung von Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und zu Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).

- Übersetzung und Bereitstellung von sämtlichen Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) auf Deutsch und Französisch;
- Ausarbeitung, Übersetzung und Weiterleitung der Stellungnahmen der schweizerischen Gemeinwesen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards;
- Vertretung des SRS-CSPCP in der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2 der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen;
- Präsentation des Einführungsstandes von HRM2 zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Handbuches HRM2 an der Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, in Bern;
- Organisation von zwei Weiterbildungs-Seminaren zu HRM2;
- Laufende Aktualisierung der Internetseite (auf Deutsch, Französisch und teilweise auf Italienisch und Englisch);
- Versand eines Newsletters im März 2018; die Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl Empfänger dieses Dokuments seit dem ersten Newsletter vom September 2011. Heute sind mehr als 850 Personen als Abonnenten eingeschrieben und erhalten die Informationen über die Entwicklung des HRM2.

Abbildung 4
Entwicklung der Anzahl Empfänger der Newsletter des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor
Aufstellung zum Zeitpunkt jedes Versands (NL) und Stand Ende 2018



6.4 Delegierte

Die Delegierten des Rechnungslegungsgremiums haben sich auch 2018 stark für die Belange des SRS-CSPCP eingesetzt, sei es in der Delegiertenversammlung oder in den Arbeitsgruppen.

Jede/r Delegierte hat zudem durch ihre/seine Aktivitäten mitgeholfen, über das HRM2 und die Arbeiten des SRS-CSPCP zu informieren. Wir beschränken uns hier darauf, nur einige dieser Aktivitäten zu nennen:

- Claudia Beier: Teilnahme an vier Meetings des IPSAS-Boards als Technical Advisor des Schweizer Mitglieds des IPSAS-Boards; Teilnahme an der Public Sector Financial Management Conference 2018 «Upholding Trust & Accountability» in Kuala Lumpur/ Malaysia; Mitwirkung in der Swiss GAAP FER-Arbeitsgruppe "Subvention";
- Andreas Bergmann: Referat EXPERTsuisse, Zürich; Referate am Governmental Accounting Forum of Latin America (FOCAL) in Buenos Aires (Argentine); Referat am 30th International Treasury Colloquium (Dallas TX, USA);
- Christophe Fleury: Teilnahme an den Einführungsarbeiten des HRM2 in den Gemeinden des Kantons Jura;
- Andreas Hrachowy: Schulungs- und Informationsveranstaltungen zur Einführung des HRM2 bei den Zürcher Gemeinden; Beratung der Körperschaft der Römischkatholischen Kirche des Kantons Zürich bei der Einführung des HRM2 und Umsetzung bei den Katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich; Leitung der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2 der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen;
- Hansjörg Kaufmann: Mitglied im Lenkungsausschuss des Projekts "Gesetz über den Finanzhaushalt der Luzerner Gemeinden" als Vertreter des Kantons Luzern;
- Pirmin Marbacher: Schulungstätigkeiten an Seminaren von WEKA (Wirkungsorientierte Führung mit HRM2) und veb (Zertifizierungslehrgang HRM2);
- Charles Pict: Vortrag über das HRM2 und die jüngsten Entwicklungen am Seminar der Konferenz der Leiter der kantonalen Finanzkontrollen der lateinischen Schweiz;
- Gerhard Schmied: Referententätigkeit am obligatorischen Kurs für Mitglieder von Rechnungsprüfungsorganen bernischer Gemeinden (Rechnungsrevision nach HRM2); Vortrag über HRM2-Revisionspraxis in bernischen Gemeinden an der Arbeitstagung der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen;
- André Schwaller: Vertretung der Eidgenössischen Finanzverwaltung resp. der Finanzstatistik in den Arbeitsgruppen "EDP (Excessive Deficit Procedure)-Statistics" von Eurostat sowie "Financial Statistics" und "Tax Policy Analysis and Tax Statistics" der OECD

6.5 Jahresrechnung 2018

Entsprechend seinem Organisationsreglement, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, legt das SRS-CSPCP die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht per 31. Dezember 2018 vor. Die Jahresrechnung schliesst bei Erträgen von CHF 112'209.00 und Aufwänden von CHF 109'921.15 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'287.85 ab. Das Eigenkapital des SRS-CSPCP beläuft sich auf CHF 9'834.55.

Die Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht sind im Anhang zu diesem Bericht beigelegt.

7. Geplante Tätigkeiten 2019

2019 sind vier **Sitzungen der Delegiertenversammlung** vorgesehen: 18. Februar, 13. Juni, 9. September und 17. Dezember.

Das Tätigkeitsprogramm sieht folgende Schwerpunkte vor:

- Überarbeitung der Fachempfehlung 13 über die konsolidierte Betrachtungsweise;
- Antworten auf konkrete Verbuchungsfragen (Antworten auf häufig gestellte Fragen FAQ);
- Anpassungen/Korrekturen des Kontenrahmens und der Funktionalen Gliederung.

Hinzu kommen Stellungnahmen auf Vernehmlassungen des IPSAS Boards.

Die Übersicht über die Einführung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden wird regelmässig aktualisiert und auf der Webseite des SRS-CSPCP in Listen- und Grafikform veröffentlicht.

Lausanne, 18. Februar 2019